

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

20. September 2023

Beschluss: KR 2023-502; Geschäft-
/Dossier: 2023-236; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kloten: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028:
Wiedererwägungsgesuch**

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10] wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozentsen gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-242 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Kloten 230 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Am 6. Juni 2023 reichte sie ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 20 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein. Das Gesuch machte einen altersbedingten Härtefall geltend, da Pfr. Jürgen Wieczorek, geb. 1961, per Ende September 2026 ordentlich pensioniert werde.

Mit Beschluss 2023-378 vom 12. Juli 2023 gab der Kirchenrat dem Gesuch statt und teilte der Kirchgemeinde Kloten 10 weitere Pfarrstellenprozent befristet bis Ende September 2026 zu. Dafür war massgebend, dass der Kirchenrat Härtefälle in Kirchgemeinden, die im Pfarramt über mehr als 200 Stellenprozent verfügen, zur Hälfte kompensiert. Denn es ist davon auszugehen, dass es in solchen grösseren Pfarrteams weitere Möglichkeiten gibt, mit einem Stellenrückgang umzugehen.

Da die Kirchgemeinde von dieser differenzierten Anwendung der Härtefallregelung vorab keine Kenntnis hatte, stellte sie am 28. Juli 2023 ein Wiedererwägungsgesuch. Mit diesem stellt sie die Entwicklung eines neuen kirchlichen Orts gemäss § 52 Abs. 1 lit a PfrVO ins Zentrum der Begründung für die weiteren 20 Pfarrstellenprozent. Die Gesuchstellerin bringt zugleich vor, dass sie das Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente von vornherein in dieser Form gestellt hätte, hätte sie um die Handhabung der Härtefallkompensation bei grösseren Kirchgemeinden gewusst.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Ja
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Ja
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Ja

Erwägungen des Kirchenrates

Das Wiedererwägungsgesuch begründet den Antrag auf 20 weitere Pfarrstellenprozent mit dem Projekt "Generationengarten", das anfangs 2023 in die Umsetzungsphase gelangt sei. Gemäss der Projektbeschreibung ist der Generationengarten ein Projekt, das partizipativ geplant, gebaut und nach den Ansätzen der Permakultur bewirtschaftet wird. Mitten in der Stadt erleben Jung und Alt einen vollständigen Gartenzyklus und gestalten ihn mit.

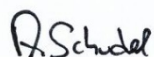
Der Generationengarten ist aus dem "Freiraum Familie" hervorgegangen, der bereits einen Spielplatz und 2018 die Jurte hervorgebracht hat. Pfarrer Jürgen Wieczorek ist als Familienpfarrer Teil des Projektteams. Mittlerweile trägt ein Team aus 19 Familien mit 25 Erwachsenen und 27 Kindern aus drei Generationen den Garten mit. Als Resultat dieses hohen Engagements wachsen auch andere, liturgische Angebote, so das «Fiire mit den Chline», das regelmässig 50 Kinder erreicht. Dadurch etabliert sich der Generationengarten als neuer kirchlicher Ort, der in einem nachhaltigen und durchdachten Gemeindeaufbau eine zentrale Rolle einnimmt. Nachdem für die Kirchgemeinde Kloten in Unkenntnis der kirchenrätlichen Handhabung der Härtefallregel bei Kirchgemeinden mit mehr als 200 Stellenprozent kein Anlass bestanden hatte, neben dem Härtefall (§ 52 Abs. 1 lit. d PfrVO) auch Kriterien gemäss § 5 Abs. lit. a und b PfrVO geltend zu machen, ist auf das Wiedererwägungsgesuch

einzutreten und ist diesem stattzugeben. Der Kirchgemeinde Kloten sind infolgedessen für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 20 weitere Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. In Wiedererwägung von KR 2023-378 vom 12. Juli 2023 werden der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kloten für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 20 weitere Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kloten, Peter Reinhard, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: peter.reinhard@ref-kloten.ch.
 - Bezirkskirchenpflege Bülach, Michel Destraz, Präsident, via E-Mail: michel.destraz@zhref.ch.
 - Pfr. Stefan Rathgeb, Dekan des Pfarrkapitels Bülach, via E-Mail: stefan.rathgeb@zhref.ch.
 - Personalführung Pfarerschaft und Personalentwicklung
 - Personaladministration Pfarerschaft

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei